

## CH\_VB 84.309 vom 22. Juni 1984

Bundesverwaltung, 1984-06-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_84.309](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.309)

FR: CH\_VB 84.309 du 22 juin 1984

IT: CH\_VB 84.309 del 22 giugno 1984

### Volltext

Interpellation Herzog 1006 N 22 juin 1984 Zu Frage 3: Der kategorische Imperativ des Gewissens kann auf sehr verschiedene Art erlebt werden, nicht nur als «schwere Not». Ein Mensch, der genau weiss, welchen Weg er aufgrund seiner ethischen Maximen zu gehen hat, kann diese innere Klarheit auch als Erhebung seines Selbst- gefühls, seiner persönlichen Identität, erfahren. Deswegen ist sein Gewissensentscheid nicht etwa weniger wert! Ein Abrücken von dem alten Begriff der «schweren Gewissens- not» könnte auch dazu verhelfen, dass zum Beispiel einem religiösen Dienstverweigerer nicht mehr Fragen vorgelegt werden wie: «Haben Sie Angst, in die Hölle zu kommen?» Fragen, die von vielen modernen Christen als unwürdig und verletzend empfunden werden müssen. Denn ein Christ gründet sein ethisches Verhalten nicht auf Angst vor Höllen- strafen, sondern auf Liebe zu Gott und Respekt vor dem göttlichen Willen. Zu Frage 4: Ein religiöser Mensch könnte zum Beispiel sagen: «Ich glaube, dass Gott Frieden unter den Menschen und eine gewaltfreie Menschheit will. Ich will dem Willen Gottes gehorchen, denn einige Menschen müssen in aller Konsequenz den Anfang machen.» Ein Agnostiker dagegen könnte sagen: «Wenn ich überzeugt bin, dass nur eine gewaltfreie, friedliche Gesellschaft wahrhaft human ist und dass ein solcher Zustand erreicht werden kann, wenn nur alle wollten, dann ist es an mir, an meinem Ort die Konse- quenzen zu ziehen und einen Anfang zu machen.» Dereine Entscheid könnte als «religiös», der andere als «politisch» qualifiziert werden. Dennoch haben beide Menschen in glei- cher Weise nach dem Prinzip des kategorischen Imperativs gehandelt. Obschon der eine den Namen Gottes erwähnt, der andere nicht, ist ihr Entscheid in seiner sittlichen Sub- stanz derselbe oder mindestens analog zu nennen. Zu Frage 5: Der Unterscheidung zwischen Art und Stärke der Gewissensmotivation ist in der ganzen Dienstverweige- rerdebatte bisher wohl noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden, obschon sie eigentlich durch die alte Lehre vom «irrenden Gewissen» längst vorbereitet war. Aus diesem Grund hat man wohl auch die Idee des «Tatbewei- ses» nicht differenziert genug gewürdigt. Es liesse sich aber wohl ein Konzept vorstellen, welches die Entscheidung zum Tatbeweis dialogisch denkt, d.h. sie im Kontext eines Gespräches mit Vertretern der Gemeinschaft situiert. Zu Frage 6: Die Motivation des Gewissens im Sinne von Friede, Gewaltlosigkeit und Ehrfurcht vor dem Leben sollte nicht durch andersartige Motivationen wie blosse Abnei- gung gegen Disziplin und Subordination unterwandert wer- den können. Dem ist bei der Konkretisierung des Zivildien- stes Rechnung zu tragen. Antwort des Bundesrates siehe Seite 990 hiavor (Interpellation 84.313 Humbel) Réponse du Conseil fédéral voir page 990 ci-devant (Interpellation 84.313 Humbel) Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion 58 Stimmen Dagegen 38 Stimmen #ST# 84.309

Interpellation Herzog Militärtechnologie-Export nach Südafrika Exportation de technologie militaire vers l'Afrique du Sud Wortlaut der Interpellation vom 5. März 1984 Gemäss Ausführungen der Zeitschrift «teil» (Nr. 4/5 1984) hat die Oerlikon-Bührle AG in den Jahren 1980 bis 1983 durch den Export von Militärtechnologie nach Südafrika sowohl

die UNO-Embargo-Bestimmungen als auch das Kriegsmaterialgesetz verletzt. Ich bitte in diesem Zusammenhang den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen: 1. Ist dem Bundesrat bekannt, dass gemäss südafrikanischem Patentjournal die Oerlikon-Bührle AG in den Jahren 1980 bis 1983 eine ganze Anzahl von Patenten für Militärtechnologie (unter anderem Zeitzündler, Dumdumgeschosse, ballistische Zusätze für Projektile) in Südafrika angemeldet hat? Wieweit ist die Schweizer Firma des gesamten Konzerns an diesen Patentanmeldungen beteiligt? Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass derartige Patentanmeldungen den Technologie-Exporten gleichzusetzen sind? 2. Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass durch diese Tatsachen sowohl die UNO-Résolution Nr. 418 vom 4. November 1977 als auch das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial verletzt wurden? 3. Welche Massnahmen wird der Bundesrat ergreifen, um die weltweiten Exporte von Militärtechnologie durch Schweizer Firmen nach Südafrika zu verhindern? Texte de l'interpellation du 5 mars 1984 Si l'on ajoute foi à des déclarations publiées par tell (n°4/5 1984), la SA Oerlikon-Bührle a violé en 1980 à 1983, tant les injonctions d'embargo de l'ONU que la loi fédérale sur le matériel de guerre, en exportant de la technologie militaire vers l'Afrique du Sud. A ce sujet, j'invite le Conseil fédéral à répondre aux questions suivantes: 1. Sait-il que, selon le journal sud-africain des brevets, la SA Oerlikon-Bührle a, de 1980 à 1983, annoncé eu Afrique du Sud quantité de brevets se rapportant à la technologie militaire (notamment aux fusées à temps, aux projectiles dum-dum, aux compléments balistiques pour projectiles)? Jusqu'à quel point l'entreprise suisse englobée dans l'ensemble du consortium international est-elle intéressée à ces demandes de brevets? Le gouvernement estime-t-il aussi que de tels dépôts de brevets équivalent à des exportations de technologie? 2. Est-il de l'avis qu'en raison de ces actes, tant la résolution n°418 de l'ONU, du 4 novembre 1977, que la loi fédérale sur le matériel de guerre ont été violées? 3. Quelles mesures le Conseil fédéral compte-t-il prendre aux fins d'empêcher que des entreprises suisses ne se livrent à de nouvelles exportations de technologie militaire à destination de l'Afrique du Sud? Mitunterzeichner- Cosignataires: Carobbio, Gurtner, Mascarin (3) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die UNO hat in ihrer Resolution Nr.418 vom 4. November 1977 ausdrücklich die Vergabe von Produktionslizenzen in die Waffenembargo-Bestimmungen aufgenommen. Auch die Schweiz verbot unabhängig und noch vor der UNO alle Waffenausfuhren nach Südafrika. Zudem wird im Kriegsmaterialgesetz jegliche Ausfuhr untersagt, die «zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht» (Art. 10). Die Zeitschrift «teil» (Nr. 4/5 1984) liefert nun Beweise dafür,

22. Juni 1984 N 1007 Interpellation Spalti dass die Oerlikon-Bührle AG in den Jahren 1980 bis 1983 Militärtechnologie nach Südafrika exportierte. Die Zeitschrift bringt Auszüge aus dem südafrikanischen Patentjournal. Gerade weil die gleiche Firma wegen illegaler Kriegsmaterialausfuhr in den sechziger Jahren nach Südafrika bereits verurteilt wurde, müssen Wiederholungen verhindert werden. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral Artikel 41 der Bundesverfassung, auf dem das Kriegsmaterialgesetz beruht, bezieht sich ausschliesslich auf «Waffen, Munition, Sprengmittel und sonstiges Kriegsmaterial», nicht aber auf immaterielle Rechte, wie Patente und Fabrikationslizenzen. Es ist deshalb nicht möglich, die Transaktion von Fabrikationslizenzen aufgrund des Kriegsmaterialgesetzes einer Bundesbewilligung zu unterstellen. Im übrigen erinnert der Bundesrat daran, dass die Schweiz bereits im Jahre 1963 aus eigener Initiative die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Südafrika untersagt hat. Abstimmung - Vote Für den Antrag auf Diskussion 39 Stimmen Dagegen 75 Stimmen

#ST# 84.376 Interpellation Spalti Italienische Zöllner. Dienst nach Vorschrift Grève du zèle des douaniers italiens Wortlaut der Interpellation vom 19. März 1984 Im Zusammenhang mit dem erneuten Dienst nach Vorschrift an der italienisch-schweizerischen Grenze ist durch eine zweite Streikwelle an der Grenze zu unserem südlichen Nachbarn auf ein bedeutendes Problem hingewiesen worden, das einerseits dem schweizerischen Transportgewerbe, der exportorientierten Industrie und andererseits der Wirtschaft insgesamt erheblichen Schaden zugefügt hat. Nachdem die Schweiz als internationales Transit- und Binnenland ein vitales Interesse an offenen Grenzen und an einer reibungslosen Grenzabfertigung haben muss und die Erschwernisse für das Transportgewerbe durch solche Grenzprobleme ausgeweitet werden, stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen: 1. Was gedenkt der Bundesrat gegenüber der italienischen Regierung zu unternehmen, um eine möglichst effiziente und ungestörte Grenzabfertigung zu gewährleisten? 2. Was gedenkt der Bundesrat gegenüber der italienischen Regierung zu unternehmen, um im Raum Norditalien die Sicherheit von schweizerischem Eigentum wie Camions, Lastfahrzeuge und deren Frachtgut sicherzustellen und um den Schaden, der der schweizerischen Volkswirtschaft durch Streiks entsteht, mit angebrachten Massnahmen zu mindern? 3. Was unternimmt der Bundesrat multilateral insgesamt, um den Ruf der Schweiz als Transitland gegenüber den angrenzenden Drittländern durchzusetzen? Texte de l'interpellation du 19 mars 1984 A sujet de la grève du zèle qui a eu lieu une fois de plus à la frontière italo-suisse, une deuxième vague de grève a fait apparaître un important problème, qui est à l'origine de dommages considérables subis non seulement par les transports et l'industrie d'exportation de notre pays, mais aussi par son économie toute entière. Comme il est vital 128-N pour la Suisse, qui est un pays de transit international sans accès direct à la mer, que les frontières restent ouvertes et que les formalités de passage se fassent facilement, et comme ces problèmes de frontières aggravent les difficultés que connaît la branche des transports, je pose au Conseil fédéral les questions suivantes: 1. Quelles démarches pense-t-il entreprendre auprès du Gouvernement italien pour accélérer et faciliter les formalités douanières? 2. Quelles démarches pense-t-il entreprendre auprès du Gouvernement italien pour assurer en Italie du Nord la sécurité des biens qui sont la propriété de Suisses, plus précisément des poids-lourds et des marchandises qu'ils transportent, et pour réduire, à l'aide de mesures appropriées, le préjudice causé à l'économie de notre pays? 3. Quelles démarches entreprend-il sur le plan multilatéral pour que les pays avoisinants reconnaissent à la Suisse sa réputation de pays de transit? Mitunterzeichner - Cosignataires: Aregger, Basler, Bonny, Flubacher, Graf, Lüchinger, Neuenschwander, Steinegger, Tschuppert, Wellauer (10) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Bereits zum zweiten Male innert kürzester Frist hat eine erneute Streikwelle der italienischen Zöllner an der Schweizer Grenze in der Region Tessin Konfusion und Unruhe verursacht. Dies nicht nur für die im Tessin ansässige Bevölkerung, sondern auch für die Schweizer Zollbeamten, die ihren Dienst nur noch unter erschwerten Bedingungen leisten konnten, und für die Hunderte von ausländischen Frachtführern, die gezwungen wurden, auf die Grenzabfertigung zu warten. Das Demonstrieren durch Dienst nach Vorschrift, die Ankündigung eines Generalstreiks und die unregelmässige Erledigung der Zollformalitäten ergeben für die Region, für die Zollbeamten und insbesondere für das Transportgewerbe schwere Probleme. Das Transportgewerbe wird nun durch diese Ereignisse nach der kürzlich erfolgten Volksabstimmung noch zusätzlich wirtschaftlich belastet. Der schweizerische Strassenverkehr ist weltweit schon am stärksten belastet und eingeschränkt (teuerstes Dieselöl,

Nacht- und Sonntagsfahr- verbot, Maximalgesamtwichtseinschränkungen usw.); es arbeitet ohne staatliche Subventionen und hat im Rahmen der Gesamtverteidigung seine besondere Bedeutung, indem dieser Wirtschaftszweig der Armee seine Transportmittel als Requisitionsfahrzeuge zur Verfügung stellen muss. Während Tagen stauten sich Fahrzeuge in unübersehbaren Kolonnen. Stehende Fahrzeuge verursachten den Eigentü- mern hohe Kosten, und die Lieferverzögerungen schaden der exportorientierten Schweizer Industrie und Wirtschaft. Insgesamt verursacht diese nachlässige Zollabfertigung auf italienischer Seite nicht nur den schweizerischen, sondern auch den Volkswirtschaften benachbarter Staaten, die die Schweiz als Transitland benutzen, unübersehbare Schäden. Zudem wird durch dieses Verhalten der italienischen Zoll- beamten der internationale Güterverkehr unverhältnismäs- sig behindert. Als Binnenland sollte sich die Schweiz der Bedeutung offener Grenzen und ungehinderter Grenz- abfertigung im klaren sein und sich dafür entsprechend einsetzen. Nachweisbar sind folgende Schäden festzustellen: Durch das Überschreiten der Lieferfristen kann der Frachtführer seinen Frachtvertrag nicht fristgemäss erfüllen. Dadurch fehlen der Industrie Ersatzteile und Rohmaterialien. Weiter sind Verderbsschäden feststellbar. Diese entstandenen Schäden sind teilweise durch Versicherungen gedeckt. Der Schaden ist noch nicht quantifizierbar. Durch die Staus auf der italienischen Seite werden die Transport- und Einsatz- pläne" der Unternehmen wertlos. Diese ungeordneten Zustände schaffen verbesserte Möglichkeiten für operativ vorgehende und organisierte Banden, Nutzfahrzeuge, Ladungen und Anhänger auszurauben. Es steht fest, dass

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Herczog Militärtechnologie-Export nach Südafrika Interpellation Herczog Exportation de technologie militaire vers l'Afrique du Sud In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.309 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 22.06.1984 - 08:00 Date Data Seite 1006-1007 Page Pagina Ref. No 20 012 581 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.